

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession eines zweiten Telegraphenrathes zwischen Basel und Olten an das Direktorium der schweizerischen Centralbahn in Basel.

(Vom 15. April 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn in Basel, vom 2. Februar 1872;

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Postdepartements, vom 13. April 1872;

in Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn in Basel wird eine Konzession zur Anbringung eines zweiten Telegraphenrathes längs der Eisenbahnlinie zwischen den Bahnstationen Basel und Olten unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Der zur Verbindung der beiden oben bezeichneten Punkte bestimmte Telegraphenrath soll durch den Konzessionär und auf dessen Kosten nach vorhergegangener Verständigung mit der Telegraphenverwaltung erstellt werden.

Die gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen betreffend die Ueberwachung und den Unterhalt der bereits erstellten Linie der Gesellschaft finden auch für den zweiten Drath ihre Anwendung.

2. Der Konzessionär hat eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 5 per Kilometer, somit eine Summe von Fr. 188 per Jahr zu bezahlen.

3. Der Bundesrath behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Konzession jederzeit und ohne irgend welche Entschädigung zurückzuziehen.

4. Der Konzessionär kann ebenfalls auf die Vortheile der Konzession verzichten.

In dem einen wie in dem anderen Falle läßt er den Drath in seinen Kosten wegnehmen, und zwar innert einem Monat nach Erlöschen der Konzession, es sei denn, daß er sich in Betreff der Ueberlassung des Drathes mit der Telegraphenverwaltung verständige.

5. Die nach Artikel 2 hievon von dem Konzessionär jährlich zu entrichtende Summe wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der neue Drath in Betrieb gesetzt wird, und ist jeweilen auf 31. Dezember an die Telegraphen-Inspektion in Olten zu bezahlen.

Bern, den 15. April 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



**Bundesrathsbeschluß betreffend die Konzession eines zweiten Telegraphendrathes
zwischen Basel und Olten an das Direktorium der schweizerschen Centralbahn in Basel.
(Vom 15. April 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	809-810
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 236

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.